
REGLEMENT ÜBER DAS STRAFWESEN

Nr. 1.6

Ausgabe vom 31. März 2012

Geändert im April 2017 nach der Namensänderung gemäss DV Beschluss vom 29.04.2017.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Inhalt

REGLEMENT ÜBER DAS STRAFWESEN	1
Inhalt	2
Allgemeines	4
Artikel 1	4
Arten der Strafen	4
Artikel 2	4
Anwendung und Geltungsbereich	4
Artikel 3	4
Artikel 4	4
Artikel 5	4
Strafanwendung	5
Artikel 6	5
Artikel 7	5
Strafvollzug	5
Artikel 8	5
Zuständigkeit	5
Artikel 9	5
Rekursmöglichkeit	6
Artikel 10	6
Schlussbestimmungen	6
Artikel 11	6
Artikel 12	6

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

DV	Delegiertenversammlung des SFFS
RKS	Schweizerische Rekurskommission
RV	Regionalverband
SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
RS	Regionale Sparte
CHS	CH-Sparte
Verein	Firmen- und Freizeitsportverein
ZV	Zentralvorstand

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Allgemeines

Artikel 1

Das "Reglement über das Strafwesen" des Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverbandes basiert auf Artikel 35 der Statuten des SFFS.

Arten der Strafen

Artikel 2

1. Der Verband kennt folgende Disziplinarstrafen:
 - Verweis
 - Suspension für Verbandsspiele
 - Suspension von Funktionären
 - Boykott
 - Busse
 - Entzug von Meisterschaftspunkten
 - Platzsperre
 - Platzverbot
 - Ausschluss (Artikel 12)
2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Das Ausmass der Disziplinarstrafen ist Sache der zuständigen Organe.
4. Ausgesprochene Disziplinarstrafen von anderen Verbänden (mit diesbezüglich speziellen Vereinbarungen) sind auch für den SFFS zwingend.

Anwendung und Geltungsbereich

Artikel 3

Wer den Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben oder der Beschlüsse der zuständigen regionalen oder schweizerischen Verbandsorgane sowie wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens gemäss den Bestimmungen dieses Reglements bestraft werden.

Artikel 4

Wer den Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei wissentlich falscher Aussage als Zeuge oder Sachverständiger gemäss den Bestimmungen dieses Reglements bestraft werden.

Artikel 5

Wird ein Verstoß gegen die Regel des Sports von einer Drittperson begangen, welche nicht den Reglementen des Verbandes unterstellt ist, so kann das zuständige Verbandsorgan (RV oder ZV) die Vereine verpflichten, dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen (Sportplätze und Zuschauerraum) für eine ihm gutschheinende Dauer zu untersagen.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Strafanwendung

Artikel 6

1. Ein Verein oder ein Vereinsmitglied, das durch den RV, CHS oder RS boykottiert wird, ist für jede Betätigung während der Dauer des Boykotts gesperrt.
2. Ein ausgesprochener Boykott ist dem Dachverband Swiss Olympic zur Weitermeldung an die ihm angeschlossenen Verbände schriftlich durch den Zentralpräsident mitzuteilen.
3. Wird festgestellt, dass dieser Boykott missachtet worden ist, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband.
4. Im Gegensatz zum Boykott bleiben Suspensionen auf die betreffende Sparte innerhalb des Verbandes beschränkt.

Artikel 7

Der Ausschluss eines Vereins kann nur aufgrund folgender Tatbestände beschlossen werden:

- wegen grober böswilliger Verletzung der Statuten und Reglemente des Verbandes oder der RV, CHS oder RS
- wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse von regionalen oder schweizerischen Delegiertenversammlungen
- wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
- wegen unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des Verbandes der RV, CHS oder RS schädigender Handlungen
- wegen Nichteinhaltung eines Boykotts

Strafvollzug

Artikel 8

1. Die Verfolgung muss innert sechs Monaten seit dem strafwidrigen Verhalten eingeleitet werden; vorbehalten bleibt Absatz 2.
2. Der Antrag auf Bestrafung wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen kann nur für Forderungen gestellt werden, deren Fälligkeit nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Wenn die Schuld bezahlt ist, darf die Strafe nicht mehr ausgesprochen, oder wenn sie schon verhängt wurde, ist sie mit dem Zeitpunkt der Zahlung aufzuheben.

Zuständigkeit

Artikel 9

1. Für die Verhängung von Strafen ist das dem Fehlbaren direkt vorgesetzte regionale oder schweizerische Verbandsorgan zuständig.
2. Die CHS kann im Rahmen dieser Strafbestimmungen erlassen, die dem ZV zur Genehmigung vorzulegen sind.
3. Strafverfügungen sind schriftlich und nach den regionalen Vorschriften zu erlassen. Sie sind ausschliesslich an die Adresse des Vereins zu richten, und zwar auch dann, wenn es sich um die Bestrafung eines Wettkämpfers oder eines Funktionärs handelt.
4. Für die Bezahlung von Bussen, die gegen Wettkämpfer ausgesprochen werden, haftet der Verein, für den der Wettkämpfer im Zeitpunkt des Verstosses gegen die Vorschriften des SFFS qualifiziert war.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Rekursmöglichkeit

Artikel 10

Gegen die von den regionalen und schweizerischen Verbandsorganen ausgesprochenen Strafen kann gemäss dem "Regionalen Rekursreglement" bzw. „Schweizerischen Rekursreglement" rekuriert werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 11

Schweizerische Reglemente sowie regionale Statuten und Reglemente, die Widersprüche zu dem vorliegenden Reglement enthalten, sind innert zwei Jahren anzupassen.

Artikel 12

Das vorliegende Reglement ist mit seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFFS vom 29.04.2017 in Kraft getreten und ersetzt dasjenige vom 31.03.2012.

Peter Schaub



Reto Bitschnau



Schweizerischer Firmensportverband
Der Zentralvorstand
29. April 2017

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch